



## Teilweise Befreiung von den Zuzahlungen

### Gesetzliche Zuzahlungen

Zuzahlungen sind Ihr Eigenanteil an Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Gesetzgeber legt den Umfang und die Höhe fest. Zuzahlungen sind ab dem 18. Geburtstag zu zahlen und entstehen bei folgenden Leistungen:

<b>Häusliche Krankenpflege</b>	Medizinische Leistungen der Krankenversicherung, wie zum Beispiel Medikamentengabe, Verbandwechsel oder das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen  10 Euro je Verordnung und zusätzlich 10 Prozent der Leistungskosten für maximal 28 Leistungstage im Kalenderjahr
<b>Transportkosten</b>	10 Prozent je Fahrt; mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro (beim Einsatz eines Notarztwagens <u>und</u> eines Rettungswagens fallen immer 20 Euro Zuzahlung an)  Besonderheit: Auch für Kinder- und Jugendliche entstehen die Zuzahlungen.
<b>Krankenhaus</b>	10 Euro je Kalendertag; maximal für 28 Tage im Kalenderjahr
<b>Rehabilitation</b>	10 Euro je Kalendertag für Kurmaßnahmen; bei Anschlussrehabilitationen maximal für 28 Tage
<b>Heilmittel</b>	Leistungen von Physiotherapeuten oder Krankengymnasten, wie zum Beispiel Massagen, Fangopackungen oder medizinische Bäder.  10 Euro je Verordnung sowie 10 Prozent der Leistungskosten
<b>Arzneimittel</b>	10 Prozent je Arzneimittel; mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro (nicht mehr als die Kosten des Arzneimittels)
<b>Hilfsmittel</b>	10 Prozent je Hilfsmittel; mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro (nicht mehr als die Kosten des Hilfsmittels)
<b>Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind</b>	10 Prozent je Packung; maximal 10 Euro je Monat und Indikation
<b>Soziotherapie</b>	10 Prozent je Leistungstag; mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro
<b>Haushaltshilfe</b>	10 Prozent je Leistungstag; mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro

**Bitte wenden**

### **Belastungsgrenze**

Die Belastungsgrenze beträgt 2 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für schwerwiegend chronisch kranke Personen 1 Prozent. Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer sich wegen derselben schweren Erkrankung in ärztlicher Dauerbehandlung seit mindestens einem Jahr befindet (nachgewiesen durch einen Arztbesuch pro Quartal) und zudem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es liegt ein Pflegegrad 3, 4 oder 5 nach dem Sozialgesetzbuch XI vor
- Es liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 60 Prozent nach dem Bundesversorgungsgesetz oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 Prozent nach dem Sozialgesetzbuch VII vor
- Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der schwerwiegend chronischen Krankheit verursachten Gesundheitsstörung zu erwarten ist

**Hinweis:** Bitte lassen Sie die medizinischen Voraussetzungen von Ihrem behandelnden Arzt bestätigen. Das entsprechende Formular (Muster 55) erhalten Sie direkt in Ihrer Arztpraxis.

### **Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt**

Das Einkommen ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Zum Einkommen zählen insbesondere folgende Einnahmen:

- Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen: Lohn, Gehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
- Sozialleistungen: Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Grundsicherung, Mutterschaftsgeld, Kranken-, Verletztengeld, Übergangsgeld
- Renten: Renten aus gesetzlicher und privater Versicherung, Betriebsrenten, Versorgungsbezüge
- Sonstige Einnahmen: Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen

Nicht angerechnet werden zum Beispiel Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Erziehungsgeld oder Leistungen aufgrund eines krankheits- beziehungsweise behindertenbedingten Mehrbedarfs (Pflegezulagen, Behindertenhilfen).

Eine Übersicht über alle Einnahmen zum Lebensunterhalt finden Sie hier: [www.hek.de/einnahmen](http://www.hek.de/einnahmen)

Bei der Einkommensermittlung sind auch die Einkünfte des Ehepartners sowie der minderjährigen oder familienversicherten Kinder mit zu berücksichtigen, vorausgesetzt sie leben im gemeinsamen Haushalt. Dies gilt auch dann, wenn die Angehörigen nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

### **Ermittlung der Belastungsgrenze**

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze werden Familienfreibeträge abgezogen. Der Freibetrag beträgt 2020/2021 für den Ehepartner 5.733/5.922 Euro. Für Kinder beträgt der Freibetrag 7.812/8.388 Euro.

Für Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger, Empfänger von Leistungen nach dem Gesetz für eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie für Heimbewohner, deren Unterbringung von einem Träger der Sozialhilfe beziehungsweise Kriegsopferfürsorge getragen wird, beträgt die Belastungsgrenze 1 beziehungsweise 2 Prozent des Regelsatzes für die Regelbedarfsstufe 1 nach dem Sozialgesetzbuch XII. Gleiches gilt auch für Empfänger von Pflegegeld nach § 14 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen oder vergleichbarer Leistungen in anderen Bundesländern.

Ihre Fragen beantwortet Ihnen das HEK-Team Direkt gern: 0800 0213213 (kostenfrei).